



Protokoll der 35. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 20. Februar 2020 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 21:30 Uhr im Gemeinderatszimmer

-
- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
- Entschuldigt: Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied
Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Bichsel Peter, Präsident Arbeitgruppe Verkehr
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

nicht öffentlich

1. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale
Besetzung der Stelle Verwaltungsangestellte/r Allgemeine Dienste
2. Zukunft der Postfiliale Selzach
Beschluss über weiteres Vorgehen

öffentlich

3. Protokollgenehmigung
Protokoll der 34. Sitzung vom 23.01.20
4. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 03.02. und 17.02.20
5. Schulkreis BeLoSe
Totalrevision des Reglements Schulärztlicher Dienst BeLoSe
6. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse; Moosstrasse/ Dorfstrasse;

Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)

Bettlacherstrasse

- Antrag Arbeitsvergaben Sanierung Bettlacherstrasse

7. kommunale Rechtsgrundlagen
Einsprachen gegen eine Kehrrechtgebührenrechnung
8. Inkasso, Verlustscheinbewirtschaftung
Motion Versandadresse Steuerrechnungen
9. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes

0220 Allgemeine Dienste, übrige
16-2020

1. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale
Besetzung der Stelle Verwaltungsangestellte/r Allgemeine Dienste

...

9900 Nicht aufgeteilte Posten
17-2020

2. Zukunft der Postfiliale Selzach
Beschluss über weiteres Vorgehen

....

0120 Exekutive
18-2020

3. Protokollgenehmigung
Protokoll der 34. Sitzung vom 23.01.20

Akten

- Protokoll der 34. Sitzung vom 23.01.20

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 34. Sitzung vom 23.01.20 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
19-2020

4. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrollen vom 03.02. und 17.02.20

Kontrolle vom 03.02.20

Brigitte Danz und **Beat Kohler** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

Kontrolle vom 17.02.20

Christoph Scholl und **Peter Bichsel** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an. **Christoph Scholl** stellt hierbei folgende Frage:

Rechnung Markwalder AG, CHF 6'453.00

Hat diese Rechnungen, die die Kanalisation betrifft, mit der Baustelle des Kindergartenneubaus zu tun? Wurde dies während der Bauabnahme festgestellt? Handelt es sich um einen Mangel?

Antwort

Gemäss Rücksprache **mit dem Bauverwalter** hat diese Rechnung nichts mit dem Neubau zu tun, sondern wäre schon ein längst überfälliger Unterhalt gewesen. Im Zusammenhang mit der Reinigung der Rohre der neuen Kindergärten wurden die Rohre des nördlichen Kindergartens nun ebenfalls gereinigt.

2136 Kreisschule

20-2020

5. Schulkreis BeLoSe Totalrevision des Reglements Schulärztlicher Dienst BeLoSe

Akten

- Schreiben Schulkreis BeLoSe vom 23.01.20
- Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 01.01.14
- Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 01.01.20
- Merkblatt Schulmedizin des Kantonalen Gesundheitsamtes

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 24.10.13 beschlossen

1. Die Organisation und Durchführung des Schulärztlichen Dienstes wird ab dem 1. Januar 2014 dem Zweckverband Schulkreis BeLoSe übertragen.
2. Basis für die Durchführung und Organisation des Schulärztlichen Dienstes im Zweckverband Schulkreis BeLoSe ist dessen Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe vom 2. September 2013.
3. Änderungen dieses Reglements bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller drei Verbandsgemeinden.
4. Der bestehende Anstellungsvertrag vom 1. März 2001 mit dem Schularzt Dr. Thomas Reinhart geht an den Zweckverband Schulkreis BeLoSe über.
5. Das Reglement über den Schulärztlichen Dienst der Gemeinde Selzach vom 1. März 2001 wird auf den 31. Dezember 2013 aufgehoben.

Der Schulkreis BeLoSe hat auf Basis dieser Beschlüsse ein Reglement Schulärztlicher Dienst BeLoSe geschaffen, welches am 2. September 2013 vom Vorstand Zweckverband Schulkreis BeLoSe beschlossen und am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde. In einem Schreiben vom 6. August 2019 stellt der VSEG fest, dass „das kommunale Leistungsfeld „Schulärztlicher Dienst“ einerseits in den Gemeinden sehr unterschiedlich - wenn überhaupt - geregelt ist und andererseits ein struktureller und qualitativer Nachholbedarf im schulärztlichen Dienst besteht“. Der VSEG schreibt in diesem Schreiben weiter: „In den vergangenen Wochen wurden dafür ein Merkblatt, ein neues Muster-Reglement über den schulärztlichen Dienst sowie ein Muster-Vertrag über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erarbeitet. Aus diesen Unterlagen wird ersichtlich, was Sie als Gemeinde bzw. kommunale Schulaufsichtsbehörde nun zu gewährleisten haben, damit die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des schulärztlichen Dienstes erfüllt werden können“. Und noch ein wenig weiter, heisst es dann in diesem Schreiben: „Ziel ist, dass sämtliche Gemeinden/Schulträger ihre aktuellen reglementarischen Grundlagen erneuern bzw. einen neuen Vertrag mit einem Schularzt/Schulärztin abschliessen können“.

Erwägungen

Beim Vergleich des Reglements Schulärztlicher Dienst BeLoSe (vom 1. Januar 2014) mit dem neuen Muster-Reglements, welches vom VSEG geliefert wurde und dem entsprechenden Muster-Vertrag, haben wir festgestellt, dass diese Dokumente grundsätzlich nicht weit auseinanderliegen. Dennoch gibt es ein paar Unterschiede. Zum Beispiel sind die Aufgaben des Schularztes in der Version des VSEG (§ 8 bis 12) genauer umschrieben oder die Termine der Vorsorgeuntersuchungen sind unterschiedlich (Kindergarten statt 1. Klasse). Es ist deshalb sinnvoll den bestehenden Vorschlag des VSEG zu übernehmen ohne jedoch neue Elemente wie das Thema Privatschule oder Pauschalentschädigung des Schularztes bzw. der Schulärztin zu berücksichtigen.

Der Vorstand Zweckverband Schulkreis BeLoSe hat das neue Reglement Schulärztlicher Dienst BeLoSe (inkl. Vertrag für den Schulärztlichen Dienst) an seiner Sitzung vom 2. Dezember

2019 genehmigt. Im bisherigen Reglement vom 1. Januar 2014 steht in § 19, dass alle Anpassungen dieses Reglements nebst der Zustimmung des Vorstandes Zweckverband BeLoSe auch der schriftlichen Zustimmung der Verbandsgemeinden bedürfen.

Christoph Scholl stellte im Vorfeld der Sitzung folgende Frage: *"Im Art. 2, §2, Ziff f) ist geregelt, dass der Vorstand das Budget und die Rechnung erstellt. Es fehlt aber die Genehmigung durch die Delegierten des Zweckverbandes. Generell kommen die Delegierten in der Organisation nicht mehr vor. Ist das korrekt, resp. gewollt?"*

Die Gemeindepräsidentin klärt die im Vorfeld auftauchten Fragen in Bezug auf die Genehmigungskompetenz beim Schulkreis BeLoSe ab und legt das Reglement nochmals dem Gemeinderat vor.

6150 Gemeindestrassen
21-2020

6. Verkehrsmassnahmen (Begegnungszone; Bettlacherstrasse; Moosstrasse/ Dorfstrasse; Strassenmarkierungen; Verkehrskonzept)

Bettlacherstrasse

- Antrag Arbeitsvergaben Sanierung Bettlacherstrasse

Akten

- Dokument «Sanierung Bettlacherstrasse, Offertzusammenstellung und Kostenvoranschlag», Druckdatum 07.02.20

Der Gemeinderat hat am 13.09.18 einstimmig beschlossen

1. Der Gemeinderat stimmt der Weiterverfolgung des Ausbaus der Bettlacherstrasse gemäss Betriebs- und Gestaltungskonzept von W+H vom 11.06.18 (gedruckt am 04.09.18), Variante „mit Strassenraum gestaltet“ und Situationsplan 1:500 vom 27.06.18 zu.
2. Mit den Grundeigentümern soll das Gespräch gesucht werden. Dabei soll versucht werden, Anreize zu schaffen, um die Grundeigentümer ins Boot zu holen.
3. Bei den beschriebenen Varianten sollen die Nettokosten ermittelt werden. Dies unter Berücksichtigung der potenziell zu erwartenden Perimeterbeiträge.
4. Nach der Ausführung der Ziff. 2 und 3 soll das finale Projekt nochmals dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat hat am 15.11.18 einstimmig beschlossen

1. Die Variante „mit Strassenraum gestaltet“ wird durch die Arbeitsgruppe Verkehr weiter ausgearbeitet.
2. Für diese Variante wird kein Perimeterverfahren durchgeführt. Dies, weil die Wirtschaftlichkeit des Perimeterverfahrens nicht gegeben ist.
3. Im Budget 2019 wird ein Planungskredit von CHF 50'000.00 aufgenommen.
4. An der Gemeindeversammlung vom 10.12.18 soll eine erste Information durch die Arbeitsgruppe „Verkehr“ erfolgen.

Der entsprechende Verpflichtungskredit soll spätestens an der Gemeindeversammlung vom 09.12.19 zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat hat am 23.05.19 einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Betriebs- und Gestaltungsvorschlag mit Kostenschätzung, Grundlage für Gemeinderat vom 23.05.19 sowie dem Plan Nr. 3.232.1562, Betriebs- und Gestaltungsvorschlag, Situation 1:500, Druckdatum 08.05.19 zu.
2. An der kommenden Rechnungs-Gemeindeversammlung vom 24.06.19 wird das vom Gemeinderat genehmigte Projekt vorgestellt.

3. Bis zu der Gemeinderatssitzung vom 12.09.19 sind die Kosten auf +/- 15 % genau zu ermitteln.
4. Ein entsprechender Verpflichtungskredit wird zu Handen der Budget-Gemeindeversammlung vom 09.12.19 in das Budget 2020 aufgenommen.

Gemeindeversammlung vom 24.06.2019:

Das Projekt wurde vorgestellt und diskutiert und es wurde auf die Möglichkeit der Mitwirkung hingewiesen. Es sind keine Mitwirkungen eingegangen.

Gemeindeversammlung vom 09.12.2019

Die nicht gebundenen Verpflichtungskredite 6150.5010.07 Bettlacherstrasse (Strasse) über CHF 730'000.00 und 7101.5031.07 Bettlacherstrasse (Wasser) über CHF 420'000.00 wurden unter dem separaten Traktandum 5 genehmigt.

Es wurden 5 Firmen für die Tiefbauarbeiten und 4 Firmen für die Sanitärarbeiten eingeladen. Die eingegangenen Offerten wurden geprüft und verglichen. Der Vergabevorschlag wurde einzig aufgrund der eingereichten Preise gefällt (keine weiteren Eignungskriterien aufgrund des Einladungsverfahrens).

Es werden folgende Unternehmer vorgeschlagen:

- Tiefbauarbeiten (Strassen- und Wasserbau): Niklaus AG, Feldbrunnen
- Sanitärarbeiten: Beat Salvisberg, Selzach

Basierend auf den Offerten wurde ein Kostenvoranschlag für die beiden betroffenen Kredite erstellt. Die Arbeiten können im Rahmen der jeweiligen Kredite umgesetzt werden. Der Start der Realisierung wurde von den Unternehmern auf den 14.4.20 zugesichert.

Weiteres Vorgehen nach der Auftragsvergabe und vor Baubeginn

- Beweissicherung (Rissprotokolle von Bauten in unmittelbarer Strassennähe)
- Bestätigungen einholen von Grundeigentümern für Arbeiten auf privaten Grundstücken, basierend auf Planauszügen.
- Infos an Anstösser betreffend Beeinträchtigungen und Kontakt während der Bauphase

Eintreten wird beschlossen

Peter Bichsel, Präsident der Arbeitsgruppe Verkehr erläutert die Ausgangslage. Er betont, dass nur der Preis als Kriterium im Einladungsverfahren gewählt wurde. Zu den vorgängigen Bemerkungen von **Christoph Scholl** *"Beim weiteren Vorgehen nach der Auftragsvergabe wird die Bestätigungseinholung bei den Grundeigentümern aufgeführt. Wieso geschieht dies nicht vorgängig, da sonst das Risiko besteht, dass der Auftrag im Umfang nicht zutreffend ist, oder wir schlussendlich ein "Flickwerk" haben, wenn nicht alle Grundeigentümer mitmachen."* erwähnt er Folgendes:

- Falls die Pflästerungen vereinzelt abgelehnt würden, könnte dies zu Minderkosten führen
- Es ist nicht anzunehmen, dass die Machbarkeit der Lösung durch vereinzelt Eigentümer beeinträchtigt werden könnte.

Der Bauverwalter bestätigt, dass es bei weniger Pflästerungen zu Minderkosten führen würde. Es liegen hier Einheitspreise vor. Falls jemand nicht mitmacht, muss dieser den Zugang trotzdem gewähren, wobei die Gemeinde danach den ursprünglichen Zustand wiederherstellen muss. Der Starttermin ist nach Ostern geplant.

Der Bauverwalter erwähnt auf Anfrage von **Christoph Scholl** betreffend das submissionsrechtliche Vorgehen, dass hier die Limiten des Bauhauptgewerbes massgebend seien. Zudem habe während des Verfahrens niemand Einsprache erhoben. Aus submissionsrechtlicher Sicht sei somit alles in Ordnung.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Tiefbauarbeiten Strassenbau werden der Firma Niklaus AG, Feldbrunnen, gem.

- Offertzusammenstellung und Kostenvoranschlag der Firma W+H AG, Dok. Nr. 3.632.1562 vom 29.01.20, vergeben.
2. Die Tiefbauarbeiten Wasserleitungen werden der Firma Niklaus AG, Feldbrunnen, gem. Offertzusammenstellung und Kostenvoranschlag der Firma W+H AG, Dok. Nr. 3.632.1562 vom 29.01.20, vergeben
 3. Die Sanitärarbeiten werden der Firma Beat Salvisberg, Selzach, gem. Offertzusammenstellung und Kostenvoranschlag der Firma W+H AG, Dok. Nr. 3.632.1562 vom 29.01.20, vergeben.
 4. Die entsprechende Kredite Kredit 6150.5010.07 Bettlacherstrasse (Strasse) über CHF 730'000.00 und 7101.5031.07 Bettlacherstrasse (Wasser) über CHF 420'000.00 werden freigegeben.

Die Bauverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

0110 Legislative
22-2020

7. kommunale Rechtsgrundlagen **Einsprachen gegen eine Kehrichtgebührenrechnung**

Akten

- Kehrichtgebührenrechnung vom 22.11.19
- Einsprache vom 05.12.19
- Verfügungsentwurf

Ausgangslage

1. Seit dem 1. Januar 1995 ist das neue Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft. Laut dessen § 14, Absatz 2, wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle von den Haushaltungen und Industrie- und Gewerbebetrieben eine Jahresgrundgebühr erhoben.
2. Am 22.11.2019 hat die Gemeindeverwaltung Barbara Schwägli, Hubmattweg 18, 2545 Selzach, (nachfolgend Einsprecherin) im Rahmen einer periodischen Überprüfung für die Periode vom 1.1.19 bis 31.12.19 die Grundgebühr von CHF 250.00 als Abfallverursacherin der Kategorie D1 in Rechnung gestellt. Im Reglement über das Abfallwesen der Einwohnergemeinde Selzach werden unter § 14, Absatz 2 die verschiedenen Kategorien von Abfallverursachern definiert. Für die Kategorie D1 gilt:
 - **Bis 800 l Abfall pro Abfuhr**
 - **Adresse Geschäft und Privat ist identisch**
 - **Nebenerwerbstätigkeit**
 - **Keine Angestellten**
 - **Ausübung der Nebenerwerbstätigkeit innerhalb der Wohnfläche**
3. Mit Schreiben vom 05.12.19 beantragt die Einsprecherin die Rechnung nochmals zu überdenken mit der Begründung, dass Sie
 - a) nur ein geringes Arbeitspensum hat (20% – 40%)
 - b) pro Woche nicht einmal einen 35 Liter-Sack füllt
 - c) Plastik trennt
 - d) keine Wegwerftücher benutzt

Es handelt sich bei der M-Style Hair & Naildesign um eine Einzelfirma ohne Eintrag im

Handelsregister.

Erwägungen

4. Die Einsprache ist form- und fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Als Empfängerin der Kehrichtgebührenrechnung 2019 vom 22.11.19 ist die Einsprecherin zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist deshalb einzutreten.
5. Grundsätzlich gilt für die Finanzierung der Kehrichtentsorgung das Verursacherprinzip. Trotzdem verfügt die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum. Sie ist nicht verpflichtet, Tarife aufzustellen, die zur effektiv anfallenden Abfallmenge exakt proportional sind.
6. Sie ist auch frei, einen gewissen Schematismus anzuwenden, um die Gebühr jedes einzelnen Pflichtigen auf möglichst einfache Weise zu ermitteln. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren. Diese Voraussetzungen sind mit der heutigen Regelung erfüllt.
7. Es ist auch zu bedenken, dass die Jahresgrundgebühren gemäss Reglement über das Abfallwesen nicht allein der Finanzierung der wöchentlichen Entsorgung des Hauskehrichts dienen. Vielmehr werden damit die Entsorgungskosten aller Abfallarten finanziert (siehe § 14, Absatz 2 Reglement über das Abfallwesen).
8. Die Einsprecherin schreibt in der Einsprache selbst, dass sie bei Ihrer Geschäftstätigkeit Abfall produziert (vgl. Ziffer 3 lit b). Gemäss Abklärungen der Verwaltung sind die restlichen Bedingungen zur Einstufung in die Kategorie D1 zurzeit erfüllt (vgl. Ziffer 2). Die Einstufung ist somit korrekt und die entsprechende Gebühr geschuldet.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl erwähnt, dass man bei der von der Verwaltung auf die Antragsregelung verzichtet hat und die Verwaltung von sich den besseren Tarif gewählt hat. Eigentlich müsste die Verwaltung zuerst den Tarif D fakturiert werden.

Thomas Studer: Man muss den Betrag gesehen. Wir haben hier eigentlich weniger Probleme.

Hans-Peter Hadorn erwähnt, dass die Abweisung klar sein muss.

Gemeindepräsidentin: Wir werden das Reglement überprüfen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Einsprache vom 05.12.19 gegen die Kehrichtgebührenrechnung Nr. 1002013689 vom 22.11.19 wird abgewiesen.
Der vorliegende Verfügungsentwurf wird genehmigt und ist unverzüglich zu eröffnen.

23-2020

8. Inkasso, Verlustscheinbewirtschaftung **Motion Versandadresse Steuerrechnungen**

Akten

- Motion Christoph Scholl vom 25.12.19

Ausgangslage

Am 25.12.2019 reichte Christoph Scholl die Motion "Anpassung der Versandadresse der kommunalen Steuerrechnungen an geltendes Recht" ein:

Motionstext

Durch den Gemeinderat sind folgende Beschlüsse zu fassen:

Im Sinne der seit 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderung des Namensrechts im Zivilgesetzbuch, welches die Verwendung eines Doppelnamens nicht mehr vorsieht, beantrage ich, die Steuersoftware der Gemeinde so anzupassen, dass in Zukunft nur noch der gemäss Einwohnerkontrolle korrekte Namen zum Versand der Steuerrechnungen verwendet wird. Auf die Verwendung des altrechtlichen Doppelnamens soll ab sofort verzichtet werden.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2013 gilt das neue Namensrecht im Zivilgesetzbuch gemäss Beschluss des National- sowie Ständerates vom 30. September 2011. Gemäss Art. 12a können Ehegatten bei der Eheschliessung erklären, welchen Ledignamen sie als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Der Ledigname der Partnerin oder des Partners, welcher die Annahme des Ledignamen des Partners, resp. der Partnerin als Familiennamen erklärt, fällt dahin. Entsprechend tragen beide Ehepartner nur noch den einen Familiennamen (keine Doppelnamen mehr).

Die Software der Einwohnergemeinde Selzach zum Versand der Steuerrechnungen verwendet heute bei sämtlichen verheirateten Steuerpflichtigen den altrechtlichen Doppelnamen, ungeachtet dessen, ob dieser von den Eheleuten vor 2013 gewählt wurde oder nicht. Ebenso wird dieser altrechtliche Doppelname für sämtliche verheirateten Steuerpflichtigen angewendet, deren Eheschliessung nach dem 1. Januar 2013 liegt, obschon dieser Name dort keinerlei rechtliche Gültigkeit hat.

Trotz mehrfachem Hinweis und Wunsch dies zu ändern, kam die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach dem bisher nicht nach. Es gibt gemäss Auskunft des Gemeindeverwalters ein Problem bei der Anpassung der Steuersoftware, wonach der altrechtliche Name entweder konsequent überall oder nie verwendet wird. Interessanterweise wird beim Versand aller übrigen Rechnungen der Gemeinde (bspw. Rechnungen der Kindertagesstätte, Wasser/Abwasser, etc.) bereits heute nur der einfache Familienname verwendet und nicht der altrechtliche Doppelname.

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

1. Die rechtlichen Ausführungen des Motionärs werden nicht bestritten, sind jedoch nicht der Grund für die Art der Adressierung der Gemeindesteuerrechnungen.
2. Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen können im Alltag den sogenannten Allianznamen brauchen. Dabei handelt es sich um ein in der Schweiz bekanntes Gewohnheitsrecht. Die Namen, die mit einem Bindestrich verbunden werden, bringen die offizielle Verbindung zweier Personen zum Ausdruck. Der Allianzname ist kein amtlicher Name. Auf Wunsch wird er jedoch als Name im Pass und auf der Identitätskarte eingetragen oder als amtliche Ergänzung im Pass aufgeführt.

Der Eintrag sieht wie folgt aus: An erster Stelle steht der aktuelle amtliche Name der Person, für die der Ausweis ausgestellt wird. Mit einem Bindestrich angehängt werden kann:

wenn die Ehepartner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Namen führen,	der Ledigname der nicht namensgebenden Person oder der unmittelbar vor der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft geführte amtliche Name der nicht namensgebenden Person
wenn die Ehepartner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen keinen gemeinsamen Namen führen,	der Ledigname oder der amtliche Name der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der Partnerin bzw. des Partners

3. Dieser Brauch wurde bei der Migration im Jahr 2014 vom alten auf das neue Steuerbezugssystem so übernommen. Dies, weil immer noch viele Personen diese Anschrift auf Ihrer Steuerrechnung wünschen oder sich zumindest nicht daran stören.
4. Korrekt ist, dass bei der Gebührenfakturierung auf die Wünsche der Einwohnerinnen und Einwohner besser Rücksicht genommen werden kann. Steuern und Gebühren werden mit unterschiedlichen Applikationen in Rechnung gestellt.
5. Aufgrund der grossen Menge an jährlich verschickten Gemeindesteuerrechnungen birgt eine komplette Umstellung der Namensführung immer das Risiko von unbemerkten Fehlern und führt zu Beginn wahrscheinlich zu vermehrten Nachfragen.
6. Die Verwechslungsgefahr steigt zudem, wenn Personen an der gleichen Adresse mit gleichem Namen angemeldet sind.
7. Die Verwaltung hat aus diesen Gründen bis jetzt auf die Umstellung verzichtet.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Motion "Anpassung der Versandadresse der kommunalen Steuerrechnungen an geltendes Recht" von Christoph Scholl ist gemäss § 12 des Geschäftsreglement für den Einwohnergemeinderat Selzach (S 103) als erheblich und dringlich zu erklären.
2. Dem Begehren des Motionärs wird zugestimmt.

0120 Exekutive
24-2020**9. Mitteilungen und Verschiedenes**
Mitteilungen und Verschiedenes

Vertretung beim Böögvorbrennen vom 26.02.20	Peter Bichsel wird die Gemeinde vertreten.
Anpassung Kantonalen Richtplan 2019	Die Gemeindepräsidentin informiert, dass Selzach von dieser Anpassung nicht betroffen ist.

Nr.		Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen			
129	repla espaceSOLOTHURN, Einladung zur Delegiertenversammlung am 23. März 2020	x		
130	Ergebnisse Eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2020			x
131	Ergebnisse Kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2020			x
132	Kammerchor Solothurn, Unterstützung Chorprojekt			
133	Volkswirtschaftsdepartement, Finanz- und Leistungsausgleich Einwohnergemeinden 2020	x		x
134	Betreibungsamt Solothurn, Zahlungsbefehl 624244, Gläubiger Bucher Regina			x
135	Betreibungsamt Solothurn, Zahlungsbefehl 624085, Gläubiger Kallen Veronika			x
136	Schweizerischer Gemeinde- / Städteverband, Medienmitteilung			x
137	Staatskanzlei Kanton Solothurn, Medienmitteilung, Abbauprodukte von Chlorothalonil			x
138	VSEG, Information i.S. Betreibungsbegehren Restkosten freiberufliche Pflegefachpersonal			X
139	Tierschutzverein Olten und Umgebung, Unterstützung für das Tierheim			
140	Kontextplan, Prospekt "Kontexte" Ausgabe Januar 2020	x		
141	VHS Region Grenchen, Neues Kursprogramm 1/2020	x		
142	Pro Senectute, 100 Jahre ProSenectute / Bestellung Broschüren	x		

Selzach, den 25.02.2021

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
GemeindepräsidentinCaspar Mario
Gemeindevorwarter